

Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Info 2013

**Versorgungswerk der Steuerberater
in Baden-Württemberg**

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hegelstraße 33
70174 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 2 22 49 69 - 0
Telefax: 07 11 / 2 22 49 69 - 8
E-Mail: service@stbv-w-bw.de
Internet: www.stbv-w-bw.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Mitgliederinformation berichten wir Ihnen wie jedes Jahr über den Jahresabschluss des Vorjahres. Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 zeigt wieder eine gute Entwicklung unseres Versorgungswerks auf. Sowohl bei den Mitgliederzahlen, als auch bei der Kapitalanlage liegt ein kontinuierliches Wachstum vor. Die Leistungen aus Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten sind weiterhin gering, so dass die Beitragseinnahmen zum größten Teil in die Vermögensanlage fließen. Inzwischen zählt das Versorgungswerk, Stand September 2013, mehr als 5.700 aktive Mitglieder.

Bei der Kapitalanlage wurden in einem herausfordernden Marktumfeld zufriedenstellende Kapitalerträge mit einer Verzinsung von rund 5,0 % erzielt. Wiederum war das Versorgungswerk auch in 2012 nicht von Abschreibungen bei Kapitalanlagen betroffen. Es bewährt sich weiter, dass die Kapitalanlage konservativ und nicht auf kurzfristige Gewinne, sondern auf langfristige Anlagehorizonte ausgerichtet ist sowie die versicherungsmathematischen Grundlagen im offenen Deckungsplanverfahren nicht nur auf den Erträgen aus den Kapitalanlagen beruhen.

Die Kapitalanlage unterliegt auch im aktuellen Jahr einem schwierigen Marktumfeld. Das weiterhin niedrige Niveau der langfristigen Kapitalmarktzinss und dessen Entwicklung ist weiter kritisch zu beobachten, um angemessen darauf zu reagieren.

Deswegen haben Vorstand und Vertreterversammlung erneut beschlossen, die Anwartschaften und Renten nicht zu dynamisieren. So bleibt es ab dem 01.01.2014 bei einem Rentensteigerungsbetrag von 43,00 €, aber auch weiterhin bei Anwartschaften und Renten, die auf einem Rechnungszins von 4,0 % beruhen. Die Rücklage für Zinsverpflichtungen blieb unverändert bestehen und die Erhöhung der Verlustrücklage auf 4,9 % der Deckungsrückstellung wurde beschlossen. Dadurch bestehen sinnvolle Reserven für ggf. notwendige Reaktionen auf die Entwicklung der langfristigen Kapitalmarktzinss. Bei günstigerem Verlauf können diese Reserven dann zukünftig für die Anwartschaften und Renten verwendet werden.

Weiter enthält dieses Heft Information zu wichtigen Themen, wie z.B. den SEPA-Zahlungsverkehr ab 01.02.2014, Auswirkungen der BSG-Urteile vom 31.10.2012 auf die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht und Bedeutung des Rechnungszinss im offenen Deckungsplanverfahren.

Studieren Sie nun bitte die nachfolgenden Daten, Fakten und Informationen. Für Fragen stehen Ihnen der Vorstand und die Geschäftsführerin gerne zur Verfügung. Wir freuen uns aber auch über Leserpost mit Hinweisen und Anregungen zu Themen für die zukünftigen Mitgliederinformationen.



Ihr **Dieter Bohnert**
Steuerberater
Vorsitzender des Vorstands

Geschäftsbericht

für das Geschäftsjahr 2012

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen
2. Aufgaben und Leistungen
3. Organe
4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen
5. Aufsichtsbehörden

B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf
 - 1.1 Vertreterversammlung
 - 1.2 Vorstand
 - 1.3 Geschäftsstelle
 - 1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen
 - 1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag
 - 1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2011
2. Geschäftsergebnis
 - 2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen
 - 2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen
 - 2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen
 - 2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen
 - 2.5 Leistungen
 - 2.6 Kapitalanlagen
 - 2.7 Verwaltungskosten
3. Einschätzung der Entwicklung
 - 3.1 Regelpflichtbeitrag in 2013
 - 3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung
 - 3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2012
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12. 2012
3. Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2012

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg ist als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eine berufsständische Versorgungseinrichtung für alle Steuerberater, die in Baden-Württemberg ihre berufliche Tätigkeit ausüben. Es hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde zum 01.01.1999 errichtet.

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung ist das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg (Steuerberaterversorgungsgesetz - StBVG) vom 16.11.1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1998, Seite 609), in Kraft getreten am 01.01.1999, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002 und geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 16.10.2006 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2006, S. 293), berichtigt (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2006, S. 362), in Kraft getreten am 01.01.2007.

Die Satzung in der Fassung vom 14.01.1999, genehmigt mit Bescheid des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20.01.1999, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 31.03.1999, Seite 229, trat zum 01.04.1999 in Kraft. Eine erste Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 26.11.2002 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 27.01.2003 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 26.03.2003, Seite 184, am 27.03.2003 in Kraft. Die zweite Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 23.11.2004 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 23.11.2004 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 22.12.2004, Seite 861, am 01.01.2005 in Kraft. Die dritte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 24.06.2008 beschlossen, mit Bescheid des Finanzministeriums vom 15.10.2008 sowie des Wirtschaftsministeriums vom 12.09./03.11.2008 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 17.12.2008, Seite 492, am 01.01.2009 in Kraft. Die vierte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 30.06.2009 beschlossen, mit Bescheid des Finanzministeriums vom 20.07.2009 sowie des Wirtschaftsministeriums vom 27.07.2009 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 30.09.2009, Seite 233, zum 01.09.2009 in Kraft. Die fünfte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 29.11.2011 beschlossen, mit Bescheiden des Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 28.02.2012 und 15.03.2012 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 25.04.2012, Seite 366, zum 01.07.2012 in Kraft.

2. Aufgaben und Leistungen

Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des genannten Gesetzes und der auf ihm beruhenden Satzung zu gewähren. Die Leistungen des Versorgungswerks der Steuerberater bestehen in einem Altersruhegeld, einer Berufsunfähigkeitsrente und einer Hinterbliebenenversorgung einschließlich Sterbegeld. Als freiwillige Leistungen sind Zuschüsse zu Maßnahmen medizinischer Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands vorgesehen.

Mitglieder des Versorgungswerks sind Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte sowie Mitglieder nach § 74 Abs. 2 StBerG, sofern sie einer der drei Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg, nämlich Stuttgart, Nordbaden oder Südbaden angehören und bei Errichtung des Versorgungswerks bzw. bei Beginn der Kammermitgliedschaft bis zum 31.12.2008 das 45. Lebensjahr und ab 01.01.2009 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die ihre Mitgliedschaft gemäß den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben auf Antrag begründet oder fortgesetzt haben.

Mit Änderung des § 5 StBVG durch die Gesetzesänderung vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002, wird auch Mitglied, wer aus dem Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg wegen eines Wechsels in das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ausgeschieden war, oder wer infolge einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk erst gar nicht Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg werden konnte, wenn die Mitgliedschaft in dem anderen Versorgungswerk oder im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen endet, zu diesem Zeitpunkt die Kammerzugehörigkeit zu einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg besteht und bis zum 31.12.2008 das 45. Lebensjahr und ab 01.01.2009 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Durch die Schaffung des Versorgungswerks erhielten die erwähnten Personen die Möglichkeit, unabhängig von staatlichen Eingriffen in Selbstverwaltung und eigener Gestaltung ihre Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsvorsorge in eigene Hände zu nehmen, wie das die Angehörigen anderer klassischer freier Berufe mit Kammersystem, insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer zum Teil schon seit langer Zeit unternommen haben.

Die Vorteile eines selbstverwalteten berufsständischen Versorgungswerks sind eindeutig. Die Solidargemeinschaft des steuerberatenden Berufsstandes eines Landes sichert sich gegen die genannten Risiken gemeinsam und gegenseitig ab. Sie hat die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Ausgestaltung der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat entsprechend der Satzung die Möglichkeit, durch freiwillige Mehrzahlungen Einfluss auf seine Anwartschaftshöhe zu nehmen. Ziel der berufsständischen Versorgung ist es, durch Konzentration auf den Kernbereich des freiberuflichen Risikos eine optimale Versorgung ohne Belastung durch systemfremde Leistungen zu erreichen.

3. Organe

Die Organe des Versorgungswerks und deren Funktionen sind im Folgenden:

Die Vertreterversammlung (§ 3 der Satzung)

Diese besteht aus 15 Mandatsträgern, bestimmt nach den Vorgaben von § 3 StBVG, ausgewählt nach dem Verhältnis der dem Versorgungswerk angehörenden Mitglieder der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg. Sie beschließt insbesondere über den Erlass und die Änderung der Satzung, die Wahl des Vorstands und seines Vorsitzenden, die Feststellung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen nach Maßgabe der Satzung.

Der Vertreterversammlung gehörten im Berichtsjahr an:

Vorsitzende:		
Renate Wild	StB	Erbach
Stellvertreter:		
Werner H. Jakob	StB / RB	Heidelberg
13 weitere Mitglieder:		
Prof. Dr. Petra Bittrolff	StB, vBP, Dipl.-Kffr.	Bruchsal
Astrid Boll	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Müllheim
Angelika Dieterle	StB, Dipl.-Vw.	Tübingen
Michael Erhardt	StB, Dipl.-Kfm.	Geislingen
Matthias Franz	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Stuttgart
Achim Gottlieb	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Freiburg
Jürgen Härter	StB	Fellbach
Manuela Lander	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Karlsruhe
Andrea Lang	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Albstadt
Anita Lehner	StB	Ulm
Dr. Susanne Mack	StB, Dipl.-Kfm.	Ulm
Alexander Sturm	StB	Bretten
Michael Tempel	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Reutlingen

Der Vorstand (§ 4 der Satzung)

Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, von der Vertreterversammlung 05.07.2011 gewählt, gemäß § 3 Abs. 5, Ziff. 3 sowie § 4 StBVG und Satzung. Mindestens drei Mitglieder des Vorstands müssen dem Versorgungswerk angehören, in jedem Fall aber der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

Der Vorsitzende des Vorstands vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat einen Geschäftsführer bestellt. Dieser ist gemäß § 4 Abs. 7 des Steuerberaterversorgungsgesetzes nicht Organ des Versorgungswerks.

Dem Vorstand gehörten im Berichtsjahr an:

Vorsitzender:		
Dieter Bohnert	StB	Ehingen
Stellvertretender Vorsitzender:		
Peter von Au	StB / RB Dipl.-Kfm.	Baiersbronn
drei weitere Mitglieder:		
Elke Heeb	StB / RB / vBP, Dipl.-Kffr.	Böblingen
Hartmut Kilger	RA	Tübingen
Elke Mimler	StB, Dipl.-Vw.	Freiburg

Vier Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder des Versorgungswerks. Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger ist kein Mitglied des Versorgungswerks, gehört dem Vorstand aber als geeigneter Fachmann an.

4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen

Die Mittel des Versorgungswerks werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Vermögenserträge und durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Sie dürfen nach § 41 der Satzung nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

Als Finanzierungsverfahren wird das offene Deckungsplanverfahren zur Anwendung gebracht. Die Leistungshöhe wird nach Satzung und versicherungsmathematischem Gutachten im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz derart festgesetzt, dass ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt wird. In der versicherungstechnischen Bilanz werden hierbei auch die künftigen Beiträge und die darauf beruhenden Leistungen berücksichtigt, was auf der Grundlage der gesetzlich verankerten Pflichtmitgliedschaft möglich ist.

Seit dem 01.01.2010 hat der Vorstand das Büro

Gassner und Partner
Herdweg 44, 70174 Stuttgart
Mathematische Gutachter und Sachverständige für betriebliche und
berufsständische Altersversorgung

mit der versicherungsmathematischen Betreuung beauftragt.

5. Aufsichtsbehörden

Das Versorgungswerk steht unter Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Die allgemeine Rechtsaufsicht wird durch das Finanzministerium, die Versicherungsaufsicht durch das Wirtschaftsministerium bzw. beide nun durch das zusammengelegte Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg ausgeübt. Die allgemeine Rechtsaufsicht bestimmt sich nach § 88 Abs. 3 StBerG und § 118 Abs. 3 sowie §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Für die Versicherungsaufsicht gelten die in § 18 StBVG zitierten besonderen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung. Im Übrigen wird hierzu auf Punkt B.2.6 verwiesen.

B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf

1.1 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist im Jahr 2012 zu zwei Versammlungen zusammengetreten und zwar an den nachbenannten Terminen.

Am 03.07.2012 fand die 32. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 31. Vertreterversammlung vom 29.11.2011
2. Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. a) Beschlussfassung zum versicherungsmathematischen Gutachten
b) Beschlussfassung zum Rentensteigerungsbetrag
5. a) Vorlage des Jahresabschlusses 2011, Erläuterung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
b) Feststellung des Jahresabschlusses 2011
c) Entlastung des Vorstandes gemäß § 42 Absatz 4 der Satzung
6. Wahl des Wirtschaftsprüfers
7. Beschlussfassung zu Richtlinien über Ermessensleistungen nach § 24 der Satzung
8. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

Am 27.11.2012 fand die 33. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 32. Vertreterversammlung vom 03.07.2012
2. Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2013
5. Beschlussfassung über den Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2013
6. Terminfestlegung für die Vertreterversammlungen in 2013
7. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

1.2 Vorstand

Der Vorstand trat in 2012 zu insgesamt sieben Sitzungen zusammen. Die zum Teil zeitlich umfangreichen Sitzungen beinhalteten vor allem Entscheidungen zu Klagen, Widersprüchen, Härtefall-, Erlass-, Stundungs- und Rentenanträgen und zu Zwangsvollstreckungen sowie der Vorbereitung der Beschlussvorlagen zur Vorlage an die Vertreterversammlung.

Weiterhin beschäftigte sich der Vorstand mit der derzeitigen und zukünftigen Kapitalanlage, dem hier notwendigen Berichtswesen an die Versicherungsaufsicht, dem Risikomanagement und dem Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres.

1.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Versorgungswerks lag in der Hand von Frau Bärbel Manck, Diplomverwaltungswirtin (FH) und Diplomwirtschaftsingenieurin (FH). Die Geschäftsstelle war weiterhin mit vier Vollzeitstellen, einer Teilzeitstelle und einer geringfügig Beschäftigten besetzt.

Das Versorgungswerk hat für die Mitgliederverwaltung weiterhin die Spezialsoftware CuRA der Firma TN CuRA GmbH in Aachen in Einsatz. Dieses Programm wird im Auftrag von mehreren Versorgungswerken entwickelt. Die Finanzbuchhaltung erfolgt ebenfalls weiterhin mit der Software REWE von DATEV. Hier werden über eine Schnittstelle die Buchhaltungsdaten aus CuRA zugeführt. Für das elektronische Archiv ist die DMS-Software d.3 der Firma d.velop im Einsatz.

Die laufenden Verwaltungstätigkeiten bestanden insbesondere im Erlassen der Bescheide zur Festsetzung der Beiträge und zur Beendigung bzw. Befreiung von der Mitgliedschaft. Ferner wurde die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen für die Beiträge überwacht. Renten wurden festgesetzt und ausgezahlt sowie die Überleitung von Beiträgen ausgeführt. Außerdem wurden die gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus Versorgungsleistungsbezügen elektronisch gemeldet und abgeführt. Neben der Mitgliederbuchhaltung wurde die Finanzbuchhaltung inkl. der Jahresabschlussarbeiten ausgeführt. Das Vermögen des Versorgungswerks wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Verordnungen der Aufsichtsbehörde und den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstands verwaltet.

1.4. Zugehörigkeit zu Vereinigungen

Das Versorgungswerk der Steuerberater ist seit dem 01.08.1999 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) mit Sitz in Berlin, in der alle echten berufsständischen Versorgungseinrichtungen in Deutschland zusammengefasst sind. Ihr gehören über 80 weitere Versorgungswerke an. Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger, war von 1988 bis 2004 Mitglied des Rechtsausschusses, seit 2004 Vorstandsmitglied dieses Verbandes und ist seit 2011 Vorstandsvorsitzender des Verbandes. Die ABV fördert die Zusammenarbeit zwischen den Versorgungswerken, ist Informations- und Beratungsstelle für seine Mitglieder und gleichzeitig Kontaktstelle zu Bundes- und EU-Behörden. Die gemeinsame Arbeit zur Wahrung des Befreiungsrechts nach § 6 SGB VI ist die derzeit und künftig wichtigste Aufgabe dieses Verbandes.

Die 35. Mitgliederversammlung der ABV fand am 17.11.2012 in München statt. Tagesordnungspunkte waren neben den üblichen Regularien, wie Feststellung des Jahresabschlusses 2011, Entlastung des Vorstands und Beschluss des Haushaltsplans 2013, die Wahlen des Vorstands und der Ausschüsse der ABV. Herr Kilger wurde einstimmig als Vorstandsvorsitzender wiedergewählt. Als Fachvortrag referierte Herr Prof. Maximilian Fuchs zum Thema „Ist die Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung mit dem EU-Binnenrecht vereinbar?“.

Zwischen den bisher bestehenden zwölf Steuerberaterversorgungswerken in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (angeschlossen Hamburg und Bremen), Nordrhein-Westfalen (angeschlossen Thüringen), Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sowie im Saarland wurde ein ständiges Rundgespräch eingerichtet. Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer des Landes Nordrhein-Westfalen (WPV) wurde in dieses Rundgespräch aufgenommen. Ziel ist die gegenseitige Information, die Beratung und die Durchsetzung gemeinsamer Strategien. Das Rundgespräch unterstützt damit vorrangig die Arbeit der ABV bei der Vor- und Nachbereitung der ABV-Themen.

Im Geschäftsjahr 2012 fanden das 25. und 26. Rundgespräch am 22.06.2012 bzw. am 16.11.2012 statt. Tagesordnungspunkte waren neben den üblichen Regularien die Berichte aus der ABV, die Berichte der Versorgungswerke zu den Kerndaten, die Neugestaltung der Überleitungsabkommen und SEPA.

Zum Berichtszeitpunkt besteht nach Kündigung der Überleitungsabkommen mit den restlichen Steuerberaterversorgungswerken zum 31.12.2008 nunmehr noch das Überleitungsabkommen mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV).

1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag

Im Geschäftsjahr 2012 wurde das versicherungsmathematische Gutachten für das Geschäftsjahr 2011 durch das Büro Gassner und Partner, Stuttgart, erstellt.

Die Vertreterversammlung beschloss am 05.07.2011 und am 03.07.2012 den Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2012 bzw. ab 01.01.2013 in Höhe von 43,00 € zu belassen.

1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2011

Die Mittel des Versorgungswerks der Steuerberater dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der erforderlichen Verwaltungskosten und für sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen und zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden (§ 41 der Satzung). Grundlage hierfür ist ein von der Vertreterversammlung beschlossener Haushaltsplan. Die Haushaltspläne für 2012 und 2013 wurden gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung von der Vertreterversammlung am 29.11.2011 bzw. 27.11.2012 beschlossen und den Aufsichtsbehörden zur Kenntnis vorgelegt.

Der Rechnungsabschluss 2011 (Jahresabschluss mit Lagebericht) und der Geschäftsbericht 2011 des Vorstands wurde gem. § 42 Abs. 3 und § 4 Abs. 8 der Satzung erstellt.

Der Rechnungsabschluss 2011 und die ihm zu Grunde liegende Buchführung wurden Ende Mai / Anfang Juni 2012 gem. § 42 Abs. 4 Satz 1 der Satzung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bansbach, Schübel, Brösztl und Partner GmbH, Stuttgart geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchführung und der Jahresabschluss des Steuerberaterversorgungswerks einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat ebenfalls keinen Anlass zur Beanstandung gegeben. Der aus der Buchführung entwickelte Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks.

Die Vertreterversammlung hat am 03.07.2012 gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung über den Rechnungsabschluss 2011 und die Entlastung des Vorstands beschlossen.

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Beschluss des Rechnungsabschlusses 2011 und die Entlastung des Vorstands durch die Vertreterversammlung wurden der Versicherungsaufsicht gem. § 42 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Satzung vorgelegt bzw. nachgewiesen.

2. Geschäftsergebnis

2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen

Der Personenbestand stellt sich zum Jahresende wie folgt dar:

	2012	Vorjahr
aktive Mitglieder am 01.01.	5.351	5.101
Neuzugänge	370	431
auf Vorjahre rückwirkende fortgesetzte Mitgliedschaft	6	0
aus Berufsunfähigkeitsrente zurück in aktiven Bestand	0	0
nicht Mitglied geworden gem. § 5 Abs. 3 der Satzung	- 43	- 50
Befreiung von der Mitgliedschaft gem. § 6 der Satzung	- 4	- 7
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragserstattung	0	0
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragsüberleitung	- 65	- 67
Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod	- 3	- 3
Beendigung der Mitgliedschaft mit Anwartschaft	- 30	- 38
auf Vorjahre rückwirkende Mitgliedschaftsbefreiung oder –beendigung	- 6	- 5
Wechsel in den Leistungsbezug	- 22	- 11
aktive Mitglieder am 31.12.	<u>5.554</u>	<u>5.351</u>
davon freiwillige Pflichtmitglieder auf Antrag	112	134
fortgesetzte Mitglieder	151	140
Angestellte	3.067	2.920
Selbstständige	2.487	2.431
weiblich	2.623	2.506
männlich	2.931	2.845
passive Mitglieder am 31.12.	133	112
davon Altersrentner/-innen	122	104
Berufsunfähigkeitsrentner/-innen	11	8
Mitglieder am 31.12.	<u>5.687</u>	<u>5.463</u>
sonstige Leistungsempfänger	29	24
davon Witwen	16	13
Witwer	5	5
Halbwaisen	8	6
ehemalige Mitglieder mit Anwartschaft	266	237
versorgungsausgleichsberechtigte Personen	104	96
anwartschaftsberechtigte Personen am 31.12.	<u>6.086</u>	<u>5.820</u>

Für die aktiven Mitglieder ergibt sich folgende Beitragsstruktur:

Jahr:	2012	2010	2008	2006	2004
Durch Bescheid veranlagt	5.548	5.095	4.494	4.020	3.570
Davon:					
10/10 Beitrag § 11 I Regelpflichtbeitrag	1.305	1.143	915	863	847
10/10 Beitrag § 11 II Persönlicher Pflichtbeitrag	3.607	3.313	2.750	2.347	1.902
davon aus Beitragsbemessungsgrenze	931	882	448		
10/10 Beitrag § 11 II aus Einkommen <= 0,00 €	278	256	237	161	151
davon mit § 14 zusätzlicher Beitrag	259	180	43	30	24
davon mit Beitrag § 12 III Existenzgründer	64	93	106	172	213
Beitrag nach § 13 II Arbeitslose, Pflegeleistende	11	17	16	15	21
5– 9/10 Beitrag	183	197	214	225	229
4/10 Beitrag	1	1	1	1	1
3/10 Beitrag	24	25	26	26	28
2/10 Beitrag	22	23	27	27	28
1/10 Beitrag	117	120	159	153	126
Zum Stichtag noch ohne Beitragsfestsetzung:	6	6	24	2	0
Gesamt:	<u>5.554</u>				

Beitragsvolumen zum 31.12.2012:

Das festgesetzte Beitragsvolumen in 2012 beträgt	55.217.316,02 €
Davon wurden für Vorjahre noch festgesetzt	- <u>297.839,87 €</u>
Das bereinigte Beitragsvolumen für 2012 beträgt damit	<u>54.919.476,15 €</u>

Wegen Niederschlagung wurden davon 34.642,85 € Beiträge ausgebucht.

2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen

Im Geschäftsjahr 2012 waren 63 Widerspruchsverfahren anhängig, davon wurden 31 durch Abhilfe, 21 durch Widerspruchsbescheid und neun durch Rücknahmen oder Sonstiges erledigt. Zum Berichtszeitpunkt waren noch zwei Widerspruchsverfahren aus 2012 in Bearbeitung.

Vor den Verwaltungsgerichten waren in 2012 sieben Klagen anhängig. Davon wurden in 2012 eine Klage durch Beschluss eingestellt, zwei Klagen wurde stattgegeben, drei Klageverfahren sind noch anhängig und eine Klage befindet sich im Berufungsverfahren.

2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen

Im Geschäftsjahr 2012 waren 25 Härtefallanträge anhängig. In 18 Fällen wurde dem Antrag stattgegeben und der Beitrag ermäßigt. Sechs Anträge wurden abgelehnt. Ein Antrag wurde zurückgenommen.

Es wurden 83 Stundungen neu gewährt. 97 Stundungen wurden in 2012 abgezahlt und 31 befanden sich zum 31.12.2012 noch in Ratenzahlung. Stundungszinsen wurden i.H.v. 24.135,09 € festgesetzt.

Für rückständige Beiträge wurden 24.706,62 € Säumniszuschläge festgesetzt. 686,80 € Nebenkosten des Geldverkehrs, 442,59 € Mahnkosten und 2.371,68 € Vollstreckungs- und Prozesskosten wurden nacherhoben.

2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen

Für 18 Mitglieder wurden in 2012 Beiträge an andere Steuerberaterversorgungswerke i.H.v. 313.927,91 € übergeleitet, davon war bei einem Mitglied die Mitgliedschaft bereits in 2011 beendet worden.

Für 48 Mitglieder endete in 2012 die Mitgliedschaft im Versorgungswerk wegen des Beginns der Mitgliedschaft im WPV. Insgesamt wurden dafür 2.057.258,41 € übergeleitet. Weil davon bei zwölf Mitgliedern die Überleitung der Beiträge an das WPV aufgrund der Widerspruchsfrist von sechs Monaten erst in 2013 erfolgen konnte, wurden hierfür 594.824,23 € zurückgestellt.

In 2012 wurden außerdem Beiträge für im Jahr 2011 zum WPV gewechselte Mitglieder i.H.v. 213.608,88 € übergeleitet und die dafür gebildete Rückstellung verbraucht sowie der für die Rückstellung nicht benötigte Betrag von 522,44 € aufgelöst.

Es erfolgte in 2012 eine Beitragserstattung aus Vorjahren mit 63,28 €.

Aus anderen Steuerberaterversorgungswerken wurden für 19 Mitglieder 325.029,82 € an das Versorgungswerk übergeleitet.

An Nachversicherungen wurden für fünf Mitglieder insgesamt 265.995,12 € in Empfang genommen.

2.5 Leistungen

Seit 2012 wurden weitere 19 Altersrenten geleistet. Eine Altersrente entfiel wegen Tod. Insgesamt wurden für 122 Altersrenten (auf das Jahresende bezogen) 974.856,38 € gezahlt.

Drei neue Berufsunfähigkeitsrenten wurden gewährt, davon eine rückwirkend ab 2011. Für zum Jahresende elf Berufsunfähigkeitsrenten erfolgte die Zahlung von 183.601,86 €. Für 2011 wurden 12.921,12 € nachgezahlt. Eine befristete Berufsunfähigkeitsrente für 2009 bis 2010 wurde in 2012 mit 21.688,48 € nachgezahlt. Ein Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente, ein Klageverfahren und ein Berufungsverfahren sind zum Berichtszeitpunkt noch in Bearbeitung bzw. anhängig.

Für 16 Witwen, fünf Witwer und acht Halbwaisen wurden 224.304,02 € Hinterbliebenenrenten gezahlt. Für vier Sterbefälle wurde in 2012 Sterbegeld beantragt und 10.615,57 € ausgezahlt.

Ein in 2012 gestellter Antrag auf Kostenübernahme bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen ist derzeit noch anhängig. Zwei weitere Anträge wurden zurückgenommen.

Aufgrund von rechtskräftigen Versorgungsausgleichen wurden 14.075,68 € an die Deutsche Rentenversicherung Bund ausgezahlt.

2.6 Kapitalanlagen

In 2012 wurden Kapitalanlagen in zwei gemischte Wertpapierspezialfonds und in zwei Immobilienspezialfonds sowie in Festgeld (nur bis zur Anlage in den Fonds) getätigt. Das Kapitalanlagevermögen betrug zum 31.12.2012 insgesamt 514.945.884,55 €.

Der Wertpapierspezialfonds BWK 65 der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH (LBBW AM) erhielt in 2012 etwa zwei Fünftel der Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des BWK 65 belief sich zum 31.12.2012 auf 242.771.291,73 € mit einem durchschnittlichen Wertzuwachs von 4,77 % p.a. seit Auflage (Rendite nach ROI-Methode).

Der Wertpapierspezialfonds VSBW der Allianz Global Investors (agi), erhielt ebenfalls etwa zwei Fünftel der Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des VSBW belief sich zum 31.12.2012 auf 227.786.137,52 € mit einem durchschnittlichen Wertzuwachs von 3,89 % p.a. seit Auflage (Rendite nach ROI-Methode).

Der Immobilienspezialfonds ECF von Cordea Savills Investment Management, München, erhielt 15.000.000,00 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des ECF belief sich zum 31.12.2012 auf 40.000.000,00 €. Die Fondspormance (IRR) beträgt 4,0 % p.a. seit Auflage.

Der Immobilienspezialfonds Habitare der Quantum Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH, Hamburg, erhielt 790.328,29 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des Habitare belief sich zum 31.12.2012 auf 4.388.455,30 €. Die Fondspormance (Immobilienrendite) beträgt 5,1 % p.a. seit Auflage.

Die Kapitalerträge aus den Festgeldern, Wertpapierspezialfonds und den Immobilienspezialfonds betragen zum 31.12.2012 insgesamt 24.256.304,01 €.

Die Versicherungsaufsicht toleriert durch Bescheid vom 07.12.2000, dass das gesamte gebundene Vermögen überwiegend in gemischten Wertpapier-Sondervermögen, die speziell für das Versorgungswerk aufgelegt worden sind, angelegt wird. Voraussetzung dabei ist, dass diese Vermögen der direkten Kontrolle und Eingriffsmöglichkeit des Versorgungswerks unterliegen und sichergestellt ist, dass die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds nach den Vorschriften der §§ 54 und 54a VAG in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung (alte Fassung - aF) erfolgt. Dies ist u.a. im Rahmen der vierteljährlichen Berichte entsprechend § 54d VAG aF nachzuweisen. Inhaltlich kann sich die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds somit an den Erläuterungen des Rundschreibens R 4/95 des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 02.12.1995 orientieren. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Sonderregelung von den im VAG grundsätzlich eröffneten Möglichkeiten der nicht kongruenten Bedeckung (Vermögensanlage in Fremdwährungen – Anlage C zum VAG aF) und des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten (§ 7 Abs. 2 VAG aF) kein Gebrauch gemacht werden kann. Ab dem 01.01.2002 wurde durch den Gesetzgeber § 54a VAG aF aufgehoben und § 54 VAG aF geändert. An die Stelle des Anlagenkatalogs des § 54a VAG aF trat die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV). Da die Versorgungswerke nicht der unmittelbaren Anwendung unterliegen, teilte die Versicherungsaufsicht mit Schreiben vom 20.11.2001 mit, dass aufgrund der bereits erteilten Sonderregelungen keine Veranlassung für eine Änderung der bestehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen besteht. Es blieb deshalb in 2012 bei der Verweisung auf §§ 54 und 54a VAG aF. Allerdings sind durch Änderung der Grundsätze der Vermögensanlage mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.06.2008 Derivate im Rahmen der Wertpapierspezialfonds ausschließlich zur Absicherung gegen Kurs- und Zinsänderungsrisiken bei vorhandenen Vermögenswerten zulässig. Dieser Einsatz von Derivaten wurde von der Versicherungsaufsicht bereits mit Schreiben vom 11.10.2005 für alle baden-württembergischen Versorgungswerke und nochmals speziell die entsprechende Änderung der Grundsätze der Vermögensanlage mit Schreiben vom 12.09.2008 genehmigt.

Die notwendigen Entscheidungen für die Anlagestrategie werden in den Anlageausschüssen der Spezialfonds getroffen. Beim BWK 65 gehörten in 2012 dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr Uwe Deberling, Abteilungsdirektor der Filiale Stuttgart der Baden-Württembergischen Bank sowie vom Versorgungswerk Herr Dieter Bohnert, Vorsitzender des Vorstands, Herr Peter von Au, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands, und Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Dieter Bohnert. Der Ausschuss hatte in 2000 die Grundsätze der Anlagepolitik beschlossen. Zunächst wurde festgelegt, dass der Aktienanteil im Fonds 25 % des Werts des Sondervermögens nicht überschreiten darf, obwohl die Grundsätze der Vermögensanlage 30 % zulassen würden. Die Benchmark des Fonds war auf 15 % DJ Euro Stoxx 50 und zunächst auf 85 % REX festgelegt worden. In 2008 wurde von der Benchmark REX auf den JP Morgan EMU Bond Index 10 Jahre umgestellt. Dieser wurde in 2012 auf den Merrill Lynch EMU Direkt Government 1-10 Jahre umgestellt. Es ist vereinbart, den Aktienanteil aktiv bei Bedarf um den Benchmarkanteil von 15 % mit bis zu +/- 5 % schwanken zu lassen bzw. auch in den einstelligen Bereich abzusinken. Passive Wertsteigerungen des Aktienanteils werden bis 25 % des Aktienanteils zugelassen. Beim Spezialfonds VSBW gehörten in 2012 dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr Karl-Heinz Reinhardt, Direktor, Leiter institutionelle und öffentliche Kunden der Filiale Stuttgart der Commerzbank, sowie vom Versorgungswerk Herr Dieter Bohnert,

Vorsitzender des Vorstands und Herr Peter von Au, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands, an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Dieter Bohnert. Zur Anlagestrategie wurden die gleichen Festlegungen getroffen wie für den Spezialfonds BWK 65. Bei den Immobilienspezialfonds, an denen auch andere institutionelle Investoren beteiligt sind, gehörten in 2012 dem Anlageausschuss vom Versorgungswerk Herr Dieter Bohnert, Vorsitzender des Vorstands und Herr Peter von Au, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands, an. Für die Kapitalanlage in Immobilien besteht mit der Firma Risk-Management-Consulting GmbH (RMC), Köln, ein Beratungsvertrag.

2.7 Verwaltungskosten

Die allgemeinen Verwaltungskosten betragen in 2012 insgesamt 740.189,34 €. Die Kosten für die Verwaltung von Kapitalanlagen wurden in 2012 mit 118.736,32 € beziffert.

Im Verhältnis zu den Erträgen (Beiträge und Kapitalerträge) lag der Verwaltungskostensatz im Berichtsjahr bei 1,07 %.

3. Einschätzung der Entwicklung

3.1 Regelpflichtbeitrag in 2013

Der Regelpflichtbeitrag ist gem. § 11 Abs. 1 der Satzung für das Jahr 2013 wie folgt festzustellen:

In Baden-Württemberg geltende jährliche Beitragsbemessungsgrenze	69.600,00 €
In Baden-Württemberg geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze	5.800,00 €
Beitragsatz der gesetzlichen Rentenversicherung	18,90 %
Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung = Regelpflichtbeitrag	1.096,20 €

Der Regelpflichtbeitrag im Geschäftsjahr 2013 ist damit 1,40 € niedriger als im Geschäftsjahr 2012.

3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2013 wird ein ähnlicher Mitgliederzugang erwartet wie im Geschäftsjahr 2012.

Bei den Beiträgen wird aufgrund des geringfügig verringerten Regelpflichtbeitrags voraussichtlich keine Verminderung eintreten. Durch den weiteren Mitgliederzugang werden sich auch in 2013 Beitragsmehreinnahmen ergeben.

Zum Berichtszeitpunkt ist ein Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente in Bearbeitung und zwei Anträge auf Berufsunfähigkeitsrente befinden sich im Klage- bzw. Berufungsverfahren. Durch die Altersstruktur der Mitglieder sind mittelfristig nur geringe Rentenleistungen aufgrund des Alters zu erbringen. Allerdings steigen diese Rentenleistungen weiter langsam an, da sich diese aus aktiven Mitgliedschaftsdauern von inzwischen mehr als 10 Jahre errechnen. Zum Berichtszeitpunkt werden 130 Altersrenten gezahlt. Beitragserstattungen gem. § 18 der Satzung sind ab 01.01.2009 nicht mehr möglich. Damit können voraussichtlich die Beitragseinnahmen abzüglich der Verwaltungsaufwendungen, der weiter geringen Rentenleistungen und der Überleitungen überwiegend der Deckungsrückstellung, der Verlustrücklage und ggf. der Rückstellung für die Leistungsverbesserung zugeführt werden.

Die Vermögensanlage erfolgt weiterhin in zwei gemischte Wertpapierspezialfonds und zwei Immobilienspezialfonds. Durch das aufgrund der wachsenden Beitragseinnahmen kontinuierlich ansteigende Anlagevolumen ist mittelfristig mit einer Verbesserung des Ergebnisses bei den Kapitalerträgen zu rechnen. Allerdings werden die Kapitalerträge auch in 2013 von der Kursentwicklung bei den Rentenpapieren als auch bei den Aktien an den aufgrund der immer noch bestehenden Risiken in Folge der hohen Staatsschulden in allen führenden Industrieländern und der daraus resultierenden Euro-Krise weiterhin sehr volatilen Kapitalmärkten mittelbar möglicherweise ungünstig beeinflusst. Die Unwägbarkeiten für die Vermögensanlage bleiben weiter bestehen. Insbesondere das Niveau der langfristigen Kapitalmarktzinsen und dessen Entwicklung ist im Hinblick auf den Rechnungszins des Versorgungswerks von 4,0 % weiterhin kritisch zu beobachten. Den Risiken im Bereich der Vermögensanlage ist durch Mischung und Streuung, Verminderung von Bonitätsrisiken und durch Bildung von stillen Reserven zur Vermeidung von Abschreibungen mittels einer vorsichtigen Ausschüttungspolitik in den Spezialfonds zu begegnen. Hilfreich ist dabei die Genehmigung der Versicherungsaufsicht als Vorschrift für die Vermögensanlage ab 01.01.2013 statt dem § 54 a VAG alte Fassung die aktuelle Anlageverordnung (AnIV) zu verwenden.

Eine Veränderung der personellen Struktur der Geschäftsstelle ist derzeit nicht geplant. Zum Berichtszeitpunkt sind vier Vollzeitstellen und eine Teilzeitstelle besetzt sowie eine geringfügig Beschäftigte im Einsatz. Die EDV der Geschäftsstelle unterliegt regelmäßigen Softwareupdates, regelmäßiger Wartung und einem regelmäßigen Austausch der Hardwarekomponenten sowie einer regelmäßigen mehrfachen Datensicherung.

Die Risiken der künftigen Entwicklung betreffen die für Versorgungswerke üblicherweise vorhandenen Risiken. Es wird keine Eintrittswahrscheinlichkeit einzelner Risiken gesehen.

3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

Am 29.11.2011 beschloss die Vertreterversammlung eine Änderung der Satzung. Schwerpunkte waren darin die Einführung von Hinterbliebenenrenten für eingetragene Lebenspartner und der Entfall des Ledigenzuschlages bei Altersrenten für die Geburtsjahrgänge ab 1957. Die entsprechende Satzung wurde im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg Nr. 5/2012 vom 25.04.2012 veröffentlicht. Sie trat zum 01.07.2012 in Kraft.

Gegen den Entfall des Ledigenzuschlages wurde Ende 2012 eine Normenkontrollklage eingelegt. Das Verfahren ist zum Berichtszeitpunkt weiterhin anhängig.

Änderungen der Satzung sind derzeit nicht angedacht.

Stuttgart, den 08.05.2013

Dieter Bohnert, StB
Vorsitzender des Vorstands

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2012

Seite 18 – 19

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2012

Seite 20

Bilanz zum 31. Dezember 2012

AKTIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
I. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		5.512,60	6
B. KAPITALANLAGEN			
I. Sonstige Kapitalanlagen			
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	514.945.884,55		433.399
2. Einlagen bei Kreditinstituten	<u>0,00</u>	514.945.884,55	6.000
C. FORDERUNGEN			
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder		5.509.333,02	5.433
D. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
I. Sachanlagen			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.309,08		22
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand			
1. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten	557.880,15		530
2. Kassenbestand	90,75		0
III. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.124,59</u>	582.404,57	2
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
I. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		3.478,71	3
		<u>521.046.613,45</u>	<u>445.395</u>

PASSIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. EIGENKAPITAL			
I. Verlustrücklage	20.867.598,67		12.944
II. Rücklage für Zinsverpflichtungen	<u>72.179.822,30</u>	93.047.420,97	72.180
B. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNG			
I. Deckungsrückstellung	426.322.404,00		358.961
II. Rückstellung für satzungsgemäße Leistungsverbesserung	678.039,98		678
III. Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	<u>594.824,23</u>	427.595.268,21	214
C. ANDERE RÜCKSTELLUNGEN			
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	210.331,00		179
II. Sonstige Rückstellungen	<u>87.166,85</u>	297.497,85	83
D. ANDERE VERBINDLICHKEITEN			
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft	98.097,89		138
II. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>8.328,53</u>	106.426,42	18
		<u>521.046.613,45</u>	<u>445.395</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
I. Versicherungstechnische Rechnung		
1. Verdiente Beiträge / gebuchte Beiträge	55.773.698,11	53.248.436,80
2. Beiträge aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung	0,00	0,00
3. Erträge aus Kapitalanlagen Erträge aus anderen Kapitalanlagen	24.256.304,01	1.449.016,21
4. Sonstige versicherungstechnische Erträge	49.720,77	50.471,41
5. Aufwendungen für Rückkäufe, Rückge- währungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	-2.385.325,28	-2.553.825,72
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle	-1.427.987,43	-1.228.215,79
7. Veränderung der übrigen versicherungstech- nischen Rückstellungen (Deckungsrückstellung)	-67.361.950,00	23.873.826,00
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige Leistungsverbesserung	0,00	0,00
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb		
a) Persönliche Aufwendungen	-384.813,58	-374.180,66
b) Sonstige Aufwendungen	<u>-355.375,76</u>	-328.562,24
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen	-118.736,32	-84.313,12
11. Versicherungstechnisches Ergebnis	<u>8.045.534,52</u>	<u>74.052.652,89</u>
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung		
1. Sonstige Erträge	23.228,76	28.221,34
2. Sonstige Aufwendungen	-1.985,46	-1.192,40
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	<u>8.066.777,82</u>	<u>74.079.681,83</u>
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-143.289,11	-49.094,85
5. Jahresüberschuss	<u>7.923.488,71</u>	<u>74.030.586,98</u>
6. Einstellung in Gewinnrücklagen		
a) in Verlustrücklage	-7.923.488,71	-1.850.764,68
b) in Rücklage für Zinsverpflichtungen	0,00	-72.179.822,30
7. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Geschäftsbericht des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht (Darstellung der Lage gemäß § 289 HGB und § 55 VAG) nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 238 - 335, 341 HGB) und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg liegen in der Verantwortung des Vorstands des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Geschäftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Geschäftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Geschäftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts.

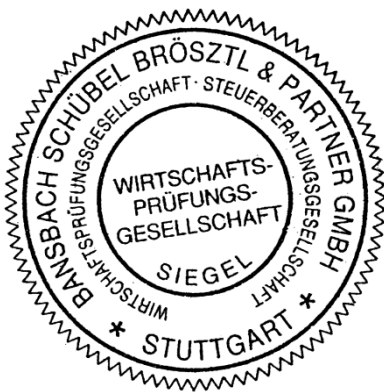


Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg. Der Geschäftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg und stellt die Chancen und die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, den 24. Mai 2013



Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Antje Conradi
Wirtschaftsprüfer

Dieter Sagert
Wirtschaftsprüfer

Oktober 2013

Informationen für unsere Mitglieder

SEPA-Zahlungsverkehr ab 01.02.2014

Ab 01.02.2014 wird EU-weit im bargeldlosen Zahlungsverkehr auf den SEPA-Zahlungsverkehr umgestellt. Statt der bisherigen Angabe von Namen, Bankleitzahl und Kontonummer sind nun bei Überweisungen und Lastschriften BIC und IBAN zu verwenden.

Das bisherige Lastschriftverfahren wird durch das SEPA-Lastschriftverfahren vollständig ersetzt. Die Einwilligung zum SEPA-Lastschrifteinzug (Einzugsvertrag) muss dann prinzipiell schriftlich erfolgen (keine E-Mail, kein Internet-Formular), statt Bankleitzahl und Kontonummer ist die IBAN zu verwenden, den Kontoinhabern ist die Gläubiger-ID des Versorgungswerks und die Mandatsreferenz mitzuteilen.

Aus diesem Grund haben wir Anfang 2013 den Beitragsmitteilungen den SEPA-Einzugsvertrag zum SEPA-Basis-Lastschriftverfahren als Formular beigelegt. Viele unserer Mitglieder haben uns diesen schon zurückgesendet. Diejenigen Mitglieder, die weiterhin das Lastschriftverfahren (ggf. auch über Ihren Arbeitgeber) nutzen wollen, aber bisher den SEPA-Einzugsvertrag noch nicht zurückgesendet haben, bitten Sie um eine zeitnahe Rücksendung, damit wir ab 01.02.2014 weiter vom Lastschriftverfahren Gebrauch machen können. **Wenn uns der SEPA-Lastschriftvertrag nicht vorliegt, können wir ab 01.02.2014 keine Lastschriften mehr ausführen und erwarten dann die Überweisung der Beiträge.** Das Formular zum SEPA-Einzugsvertrag steht auch auf unserer Webseite unter Service, Downloads zum Ausdrucken zur Verfügung.

Auch bei Überweisungen, wie z.B. bei Rentenzahlungen und Beitragsrückzahlungen, muss ab 01.02.2014 von BIC und IBAN Gebrauch gemacht werden. **Wir bitten deshalb die Mitglieder, die sich schon im Rentenbezug befinden, uns BIC und IBAN Ihrer Bankverbindung rechtzeitig vor dem 01.02.2014 möglichst bis 31.12.2013 mitzuteilen.** Falls diese nicht vorliegen, ist ab 01.02.2014 keine Überweisung der Renten möglich, da die Banken andere Kontodaten nicht mehr entgegennehmen.

Auswirkungen der BSG-Urteile vom 31.10.2012 auf die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

Am 31.10.2012 ergingen drei Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 2 SGB VI, die die bisherige Handhabung veränderten.

Für die Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI wurde bis dahin häufig davon ausgegangen, dass die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht generell für die Tätigkeit im jeweiligen freien Beruf, bei uns die Tätigkeit als Steuerberater, ausgesprochen wird. Das BSG stellte nun fest, dass mit Tätigkeit das konkrete jeweilige Beschäftigungsverhältnis gemeint ist. Demzufolge ist bei jedem Arbeitgeberwechsel oder jedem Tätigkeitswechsel beim gleichen Arbeitgeber die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erneut zu beantragen. Außerdem wurde festgestellt, dass diese Betrachtungsweise auch für die Vergangenheit gilt.

Mit diesen Urteilen hatten weder die Deutsche Rentenversicherung Bund noch die Versorgungswerke gerechnet. Aus diesem Grund haben der Dachverband der berufsständischen Versorgungswerke, die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen e.G. (ABV), und die Deutsche Rentenversicherung Bund Gespräche aufgenommen, um praktikable Lösungen vor allem für die Vergangenheit zu finden.

Für die Zukunft steht allerdings eindeutig fest, bei jedem Arbeitgeberwechsel oder jedem Tätigkeitswechsel beim gleichen Arbeitgeber (hier sind vor allem die sogenannten Syndikus-Steuerberater betroffen) ist die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erneut zu beantragen. Als Arbeitgeberwechsel kann u.a. auch eine Umfirmierung oder eine Betriebsübernahme gelten. Auch in solchen Fällen empfehlen wir die Befreiung vorsorglich erneut zu beantragen. Eine Ausnahme bildet die Arbeitslosigkeit, hier erstreckt sich die bisherige Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht weiter. Erst für das sich daran anschließende neue Beschäftigungsverhältnis ist dann erneut die Befreiung zu beantragen. Bestehen gleichzeitig Beschäftigungsverhältnisse bei mehreren Arbeitgebern, ist für jedes Beschäftigungsverhältnis gesondert eine Befreiung zu beantragen. Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, die die Gefahr der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit bzw. Scheinselbstständigkeit in sich birgt, sollte ebenfalls erneut die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht mit gleichzeitigem Statusfeststellungsverfahren beantragt werden. In allen diesen Fällen ist zu beachten, dass der Antrag nur eine Rückwirkung von drei Monaten ab Antragstellung hat.

Für die Vergangenheit konnte eine Regelung für die klassischen Beschäftigungsverhältnisse, also bei Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses von einem Berufsträger zu einem anderen, mit der Deutschen Rentenversicherung Bund abgestimmt werden. Hier gilt die ursprüngliche Befreiung weiter bis zu einem erneuten Wechsel nach dem 31.10.2012. Bei der Beschäftigung bei einem Arbeitgeber, der kein Berufsträger ist, also bei der Tätigkeit als Syndikus-Steuerberater musste schon immer bei jedem Arbeitgeber- bzw. Tätigkeitswechsel die Befreiung erneut beantragt werden. Hier stellt sich das Problem also nicht.

In diesem Bereich ist noch einiges ungeklärt. Im Zweifelsfall wird empfohlen sachkundigen Rat einzuholen.

Für die Befreiungsmöglichkeit nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI wurde am 31.10.2012 festgestellt, dass diese kein eigenständiger Befreiungstatbestand für eine kurzfristige berufsfremde Tätigkeit ist. Voraussetzung ist eine vorher erfolgte Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und eine weiterhin bestehende Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer und im berufsständischen Versorgungswerk. Diese Befreiungsmöglichkeit dürfte also bei unseren Mitgliedern so gut wie keine Anwendung mehr finden.

Überleitungsabkommen

Aufgrund der Satzungsänderung ab 01.01.2009 sind die Überleitungsabkommen mit folgenden Versorgungswerken gekündigt (ggf. können hier Einzelüberleitungen im Rahmen des nach der EG-VO 1408/71 geplanten Überleitungsabkommens für kurze Mitgliedschaftszeiten vereinbart werden):

Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen,
Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern,
Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Niedersachsen (angeschlossen Bremen und Hamburg),
Versorgungswerk der Steuerberater in Nordrhein-Westfalen (angeschlossen Thüringen),
Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerberaterinnen in Rheinland-Pfalz,
Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen,
Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein

Überleitungsabkommen mit dem Versorgungswerk der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Saarland, dem Steuerberaterversorgungswerk in Brandenburg und dem Steuerberaterversorgungswerk in Sachsen-Anhalt waren nicht abgeschlossen. Auch hier können ggf. o.g. Einzelüberleitungen vereinbart werden.

Im Bundesland Berlin ist die Errichtung eines Steuerberaterversorgungswerks weiterhin nicht erfolgt.

Das Überleitungsabkommen mit dem Wirtschaftsprüferversorgungswerk in Nordrhein-Westfalen besteht weiterhin.

Sollten Sie zu diesen Themen oder anderen Sachverhalten noch weitere Fragen haben, geben wir Ihnen auf Wunsch gerne schriftlich Auskunft oder stehen Ihnen in der Geschäftsstelle telefonisch zur Verfügung. Außerdem erhalten Sie vielfältige Informationen und Downloads auf unserer Internetseite www.stbv-wb.de.

Bärbel Manck
Geschäftsführerin

Rechnungszins und Anwartschaften

Zu den Rechnungsgrundlagen des Versorgungswerks gehört auch der Rechnungszinsfuß mit 4 %. Das ist ein Ansatz, der aus der Gründungszeit des Versorgungswerks und aus den langjährigen Erfahrungen in der Kapitalanlage resultiert. Er enthält zur Berechnung der künftigen Renten und Anwartschaften die Annahme, dass in der Vermögensanlage auch künftig, so wie bisher, dieser Zins mindestens erwirtschaftet wird. Man muss sich vergewärtigen, was das bedeutet: diese Vorgabe beinhaltet einen enormen Vertrauensvorschuss in die Zukunft. Sie stellt eine gewaltige Vorausverteilung dar; jedem Mitglied wird sie in der ihm jährlich zugehenden Anwartschaftsmittelteilung zugeordnet.

Jeder weiß aber: die Überschusssituation nicht nur der Versorgungswerke ist durch den jahrelangen Rückgang der Renditen festverzinslicher Wertpapiere deutlich in Mitleidenschaft gezogen worden. Für sichere festverzinsliche Anlagen guter Emittenten bei z.B. 10-jährigen Laufzeiten ist der Rechnungszins jedenfalls gegenwärtig nicht zu erzielen. Dies bedeutet, dass bei Ankauf solcher Wertpapiere und einem Rechnungszins von 4 % laufende Verluste in diesem Bereich in Kauf genommen werden müssen. Da sich auch bei den übrigen Anlagearten dauerhaft keine Ertragsalternativen abzeichnen, die den hohen Einfluss der Rendite festverzinslicher Wertpapiere kompensieren könnten, entwickelt sich die Durchschnittsrendite der Kapitalanlagen rückläufig. Bei Anhalten der Niedrig-Zinsphase ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlich erwirtschaftete Durchschnittsverzinsung unter den verwendeten Rechnungszins abrutscht. Der Vorstand stellt deswegen zusammen mit seinem Dachverband ABV und dem versicherungsmathematischen Sachverständigen ständig Überlegungen an, welche Konsequenzen ein zeitweiser oder dauerhafter Zinsrückgang unter den Rechnungszins haben würde – insbesondere, welche Verfahren für eine ggf. notwendige Absenkung des Rechnungszinses erforderlich sind. Eine Absenkung des Rechnungszinses hätte für die Mitglieder nämlich eine Absenkung ihrer Anwartschaften zur Folge. Das wäre zwar rechtlich möglich: stellen sie doch nur die (dann möglicherweise zu optimistisch gewesene) Abschätzung der Zukunftschancen dar, die natürlich einer realistischeren Zukunftsbewertung weichen müsste. Deswegen haben Vorstand und Vertreterversammlung einige Maßnahmen getroffen, um bei einer schlechten Entwicklung auf Reserven zurückgreifen zu können. Eine wichtige Maßnahme dazu war, dass das Versorgungswerk, wie Sie sicher bemerkt haben, für das kommende Jahr keine „Dynamisierung“ – also keine Anhebung der Anwartschaften – vorgesehen hat. Und: im vergangenen Geschäftsjahr hat das Versorgungswerk ein Ergebnis erzielt, das deutlich über dem Rechnungszins liegt.

Die eigentliche Frage ist deswegen: was bringt die längere Zukunft? Es gibt Versorgungswerke, die den Rechnungszins bereits abgesenkt haben. Uns allen ist bekannt, dass Lebensversicherer ihren Rechnungszins für den Neuzugang auf deutlich unter 2 % abgesenkt haben. Der Schluss, unser Versorgungswerk müsse nun genauso verfahren, wäre aber kurzfristig. Denn erstens sieht das System der Lebensversicherer anders aus: dort sind (neben den Überschussbeteiligungen) nominale Festbeträge zugesagt, auf die jeder Versicherungsnehmer einen Anspruch hat. Und zweitens kann auch innerhalb der Landschaft der Versorgungswerke jede Einrichtung nur individuell beurteilen, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden können. Dabei spielt eine nicht unerhebliche Rolle, dass Versorgungswerke, die im Offenen Deckungsplanverfahren finanziert sind, eine längere Durststrecke durchstehen können, als das bei Anwartschaftsdeckungsverfahren der Fall ist. Auch ist maßgeblich, wie viele Reserven aufgebaut sind, welches Alter ein Versorgungswerk hat und wie die Verarbeitung der steigenden Lebenserwartung vorangeschritten ist. Diese Parameter müssen allerdings ständig im Auge behalten werden. Denn eines ist sicher: auch die Versorgungswerke leben nicht auf einer Insel der Seligen. Sollten sich „japanische Verhältnisse“ ergeben und sollte der Gesamtertrag der Kapitalanlage nachhaltig den Rechnungszins nicht erreichen, könnten Eingriffe im geschilderten Sinne nötig werden. Steuerberaterinnen und Steuerberater wissen sicher selbst am besten, dass aus Nichts kein Mehrwert produziert werden kann. Allerdings: noch ist es durchaus nicht so weit. Eine Gruppe von Versicherungsmathematikern hat gesagt: „Die Ampel steht auf gelb“. Steigen die Zinsen in absehbarer Zeit wieder – und davon gehen

Fachleute derzeit mehrheitlich aus – dann wird sie wieder auf grün schalten. Geschieht das nicht, ist das Versorgungswerk vorbereitet.

Hartmut Kilger

Rechtsanwalt

Mitglied des Vorstands

15.10.2013

Rententabelle für das Jahr 2013

Regelpflichtbeitrag: 1.096,20 = (18,90% * 5.800,00)
 Rentensteigerungsbetrag: 43,00

Ein- tritts- alter	Viel- faches	Altersrente im 67. Lebensjahr ¹	Berufs- unfähigkeits- rente ¹	Witwen/r- rente nach Altersrente ¹	Witwen/r- rente nach BU-Rente ¹	Halbwaisen- rente nach Altersrente ¹	Halbwaisen- rente nach BU-Rente ¹
20	3,050	6.164,05	5.246,00	3.698,43	3.147,60	616,41	524,60
21	3,025	5.983,45	5.072,93	3.590,07	3.043,76	598,35	507,29
22	3,000	5.805,00	4.902,00	3.483,00	2.941,20	580,50	490,20
23	2,975	5.628,70	4.733,23	3.377,22	2.839,94	562,87	473,32
24	2,950	5.454,55	4.566,60	3.272,73	2.739,96	545,46	456,66
25	2,925	5.282,55	4.402,13	3.169,53	2.641,28	528,26	440,21
26	2,900	5.112,70	4.239,80	3.067,62	2.543,88	511,27	423,98
27	2,875	4.945,00	4.079,63	2.967,00	2.447,78	494,50	407,96
28	2,850	4.779,45	3.921,60	2.867,67	2.352,96	477,95	392,16
29	2,825	4.616,05	3.765,73	2.769,63	2.259,44	461,61	376,57
30	2,800	4.454,80	3.612,00	2.672,88	2.167,20	445,48	361,20
31	2,775	4.295,70	3.460,43	2.577,42	2.076,26	429,57	346,04
32	2,750	4.138,75	3.311,00	2.483,25	1.986,60	413,88	331,10
33	2,725	3.983,95	3.163,73	2.390,37	1.898,24	398,40	316,37
34	2,700	3.831,30	3.018,60	2.298,78	1.811,16	383,13	301,86
35	2,675	3.680,80	2.875,63	2.208,48	1.725,38	368,08	287,56
36	2,650	3.532,45	2.734,80	2.119,47	1.640,88	353,25	273,48
37	2,625	3.386,25	2.596,13	2.031,75	1.557,68	338,63	259,61
38	2,600	3.242,20	2.459,60	1.945,32	1.475,76	324,22	245,96
39	2,575	3.100,30	2.325,23	1.860,18	1.395,14	310,03	232,52
40	2,550	2.960,55	2.193,00	1.776,33	1.315,80	296,06	219,30
41	2,525	2.822,95	2.062,93	1.693,77	1.237,76	282,30	206,29
42	2,500	2.687,50	1.935,00	1.612,50	1.161,00	268,75	193,50
43	2,475	2.554,20	1.809,23	1.532,52	1.085,54	255,42	180,92
44	2,450	2.423,05	1.685,60	1.453,83	1.011,36	242,31	168,56
45	2,425	2.294,05	1.564,13	1.376,43	938,48	229,41	156,41
46	2,400	2.167,20	1.444,80	1.300,32	866,88	216,72	144,48
47	2,375	2.042,50	1.327,63	1.225,50	796,58	204,25	132,76
48	2,350	1.919,95	1.212,60	1.151,97	727,56	192,00	121,26
49	2,325	1.799,55	1.099,73	1.079,73	659,84	179,96	109,97
50	2,300	1.681,30	989,00	1.008,78	593,40	168,13	98,90
51	2,275	1.565,20	880,43	939,12	528,26	156,52	88,04
52	2,250	1.451,25	774,00	870,75	464,40	145,13	77,40
53	2,225	1.339,45	669,73	803,67	401,84	133,95	66,97
54	2,200	1.229,80	567,60	737,88	340,56	122,98	56,76
55	2,175	1.122,30	467,63	673,38	280,58	112,23	46,76
56	2,150	1.016,95	369,80	610,17	221,88	101,70	36,98
57	2,125	913,75	274,13	548,25	164,48	91,38	27,41
58	2,100	812,70	180,60	487,62	108,36	81,27	18,06
59	2,075	713,80	89,23	428,28	53,54	71,38	8,92
60	2,050	617,05		370,23	0,00	61,71	
61	2,025	522,45		313,47	0,00	52,25	
62	2,000	430,00		258,00	0,00	43,00	
63	2,000	344,00		206,40	0,00	34,40	
64	2,000	258,00		154,80	0,00	25,80	

¹ Unter der Voraussetzung, dass mit Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erstmalig die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk der Steuerberater entstanden ist.

Rententabelle für das Jahr 2014

Regelpflichtbeitrag: ² 1.124,55 = (18,90% * 5.950,00)
 Rentensteigerungsbetrag: 43,00

Ein- tritts- alter	Viel- faches	Altersrente im 67. Lebensjahr ¹	Berufs- unfähigkeits- rente ¹	Witwen/r- rente nach Altersrente ¹	Witwen/r- rente nach BU-Rente ¹	Halbwaisen- rente nach Altersrente ¹	Halbwaisen- rente nach BU-Rente ¹
20	3,050	6.164,05	5.246,00	3.698,43	3.147,60	616,41	524,60
21	3,025	5.983,45	5.072,93	3.590,07	3.043,76	598,35	507,29
22	3,000	5.805,00	4.902,00	3.483,00	2.941,20	580,50	490,20
23	2,975	5.628,70	4.733,23	3.377,22	2.839,94	562,87	473,32
24	2,950	5.454,55	4.566,60	3.272,73	2.739,96	545,46	456,66
25	2,925	5.282,55	4.402,13	3.169,53	2.641,28	528,26	440,21
26	2,900	5.112,70	4.239,80	3.067,62	2.543,88	511,27	423,98
27	2,875	4.945,00	4.079,63	2.967,00	2.447,78	494,50	407,96
28	2,850	4.779,45	3.921,60	2.867,67	2.352,96	477,95	392,16
29	2,825	4.616,05	3.765,73	2.769,63	2.259,44	461,61	376,57
30	2,800	4.454,80	3.612,00	2.672,88	2.167,20	445,48	361,20
31	2,775	4.295,70	3.460,43	2.577,42	2.076,26	429,57	346,04
32	2,750	4.138,75	3.311,00	2.483,25	1.986,60	413,88	331,10
33	2,725	3.983,95	3.163,73	2.390,37	1.898,24	398,40	316,37
34	2,700	3.831,30	3.018,60	2.298,78	1.811,16	383,13	301,86
35	2,675	3.680,80	2.875,63	2.208,48	1.725,38	368,08	287,56
36	2,650	3.532,45	2.734,80	2.119,47	1.640,88	353,25	273,48
37	2,625	3.386,25	2.596,13	2.031,75	1.557,68	338,63	259,61
38	2,600	3.242,20	2.459,60	1.945,32	1.475,76	324,22	245,96
39	2,575	3.100,30	2.325,23	1.860,18	1.395,14	310,03	232,52
40	2,550	2.960,55	2.193,00	1.776,33	1.315,80	296,06	219,30
41	2,525	2.822,95	2.062,93	1.693,77	1.237,76	282,30	206,29
42	2,500	2.687,50	1.935,00	1.612,50	1.161,00	268,75	193,50
43	2,475	2.554,20	1.809,23	1.532,52	1.085,54	255,42	180,92
44	2,450	2.423,05	1.685,60	1.453,83	1.011,36	242,31	168,56
45	2,425	2.294,05	1.564,13	1.376,43	938,48	229,41	156,41
46	2,400	2.167,20	1.444,80	1.300,32	866,88	216,72	144,48
47	2,375	2.042,50	1.327,63	1.225,50	796,58	204,25	132,76
48	2,350	1.919,95	1.212,60	1.151,97	727,56	192,00	121,26
49	2,325	1.799,55	1.099,73	1.079,73	659,84	179,96	109,97
50	2,300	1.681,30	989,00	1.008,78	593,40	168,13	98,90
51	2,275	1.565,20	880,43	939,12	528,26	156,52	88,04
52	2,250	1.451,25	774,00	870,75	464,40	145,13	77,40
53	2,225	1.339,45	669,73	803,67	401,84	133,95	66,97
54	2,200	1.229,80	567,60	737,88	340,56	122,98	56,76
55	2,175	1.122,30	467,63	673,38	280,58	112,23	46,76
56	2,150	1.016,95	369,80	610,17	221,88	101,70	36,98
57	2,125	913,75	274,13	548,25	164,48	91,38	27,41
58	2,100	812,70	180,60	487,62	108,36	81,27	18,06
59	2,075	713,80	89,23	428,28	53,54	71,38	8,92
60	2,050	617,05		370,23	0,00	61,71	
61	2,025	522,45		313,47	0,00	52,25	
62	2,000	430,00		258,00	0,00	43,00	
63	2,000	344,00		206,40	0,00	34,40	
64	2,000	258,00		154,80	0,00	25,80	

¹ Unter der Voraussetzung, dass mit Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erstmalig die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk der Steuerberater entstanden ist.

² Die Zahlen sind vorläufig. Die Beträge können sich ändern, falls der Gesetzgeber und /oder die Vertreterversammlung am 21.11.2013 andere Beschlüsse fassen sollte.

Ausschlussfristen der Satzung

§ 7 Befreiungsantrag (für Befreiungen von der Mitgliedschaft nach § 6)

gem. Abs. 1 muss der Befreiungsantrag innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen für die Befreiung gestellt werden

§ 10 Beginn, Ende und Weiterführung der Mitgliedschaft

gem. Abs. 2 Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab dem Ausscheiden (aus der Kammer und damit aus dem Versorgungswerk) beantragt und nicht Pflichtmitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk wird

gem. Abs. 3 Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab dem Ausscheiden (wegen des Wechsels in das Wirtschaftsprüferversorgungswerk) beantragt

§ 12 Abs. 3 Ermäßigung der Beiträge (bei selbstständiger Existenzgründung bzw. für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, wenn beide Mitglied im Versorgungswerk sind)

gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 kann der Antrag nach Abs. 3 nur innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden

§ 17 Nachversicherung

gem. Abs. 3 ist der Antrag auf Nachversicherung innerhalb **eines Jahres** nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung (also aus dem Beamtenverhältnis) zu stellen

§ 18 Überleitung der Beiträge

gem. Abs. 5 muss die Überleitung der Beiträge innerhalb von **sechs Monaten** nach Beendigung der Mitgliedschaft beantragt werden

§ 23 Kinderbetreuungszeiten

gem. Abs. 1 wird die Kinderbetreuungszeit berücksichtigt, wenn das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab der Geburt des Kindes schriftlich anzeigt, dass es die Betreuung übernimmt und nachweist, dass das Kind von ihm abstammt

§ 24 Rehabilitationsmaßnahmen

gem. Abs. 1 Satz 2 ist der Zuschuss **rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme** schriftlich zu beantragen

